

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1955

Nummer 30

Datum	Inhalt	Seite
25. 5. 55	Verordnung über die Gründungsbehörde für den Lahnverband	111
12. 5. 55	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften (Preußische Versteigererbestimmungen — PrVB —) vom 3. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 439)	111
9. 5. 55	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke Aktiengesellschaft Rheydt für den Bau und Betrieb einer 15 kV-Freileitung von Rheydt-Odenkirchen nach Hochneukirch und einer 15/5 kV-Umspannstation in Hochneukirch	111
14. 5. 55	Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Gasfern-Abzwegleitung von Porz-Gremberghoven nach Porz-Zündorf in der Gemeinde Porz im Rheinisch-Bergischen Kreis	112
17. 5. 55	Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen für den Bau und Betrieb einer Wasserrohrleitung in den Gemeinden Witten und Bochum	112
14. 5. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	112

Verordnung über die Gründungsbehörde für den Lahnverband. Vom 25. Mai 1955.

Nachdem die beteiligten obersten Landesbehörden der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen übereingekommen sind, den Regierungspräsidenten in Wiesbaden als Gründungsbehörde für den Lahnverband zu bestimmen, wird auf Grund des § 152 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) folgendes verordnet:

§ 1

Der Regierungspräsident in Wiesbaden wird zur Gründungsbehörde für den Lahnverband bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft. Gleichzeitig wird eine entsprechende Verordnung im Lande Hessen in Kraft treten.

Düsseldorf, den 25. Mai 1955.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1955 S. 111.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften (Preußische Versteigerer- bestimmungen — PrVB. —) vom 3. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 439).

Vom 12. Mai 1955.

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1091) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1936 (RGBl. I S. 59) wird verordnet:

§ 1

§ 17 der Preußischen Versteigererbestimmungen erhält folgende Fassung:

„Zuständig für die Vereidigung und öffentliche Bestellung von Versteigerern sind die Landkreise und kreisfreien Städte.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 1955.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Dr. Ewers.

— GV. NW. 1955 S. 111.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 9. Mai 1955.

Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke Aktiengesellschaft Rheydt für den Bau und Betrieb einer 15 kV-Freileitung von Rheydt-Odenkirchen nach Hochneukirch und einer 15/5 kV-Umspannstation in Hochneukirch.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter v. 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf v. 7. April 1955 S. 94 und 95 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der

Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke Aktiengesellschaft Rheydt

für den

Bau und Betrieb einer 15 kV-Freileitung von Rheydt-Odenkirchen nach Hochneukirch und einer 15/5 kV-Umspannstation in Hochneukirch in der kreisfreien Stadt Rheydt und in der Gemarkung Hochneukirch im Landkreis Grevenbroich im Regierungsbezirk Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 111.

Düsseldorf, den 14. Mai 1955.

Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Gasfern-Abzweigung von Porz-Gremberghoven nach Porz-Zündorf in der Gemeinde Porz im Rheinisch-Bergischen Kreis.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter v. 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln v. 23. April 1955, S. 166 und 167 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der

Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer Gasfern-Abzweigung von Porz-Gremberghoven nach Porz-Zündorf in der Gemeinde Porz im Rheinisch-Bergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 112.

Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 17. Mai 1955.

— I A 4 Tgb.Nr. 559/55

Betrifft: Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen für den Bau und Betrieb einer Wasserrohrleitung in den Gemeinden Witten und Bochum.

Gemäß § 5 des preußischen Gesetzes betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter v. 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnberg 1955 S. 179

die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen für den Bau und Betrieb einer Wasserrohrleitung in den Gemeinden Witten und Bochum

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 112.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 14. Mai 1955

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	658 395	—	Grundkapital	—
Postscheckguthaben . . .	—	4	÷ 42 569	Rücklagen und Rückstellungen	—
Inlandswechsel	—	201 366	—	Einlagen	—
Wertpapiere	—	—	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	1 144 728
a) am offenen Markt gekaufte	—	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	659
b) sonstige	89	89	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	92 037
Ausgleichsforderungen	—	—	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	20 462
a) aus der eigenen Umstellung	593 339	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern	66 807
b) angekaufte	3 453	596 792	—	f) von ausländischen Einlegern	27 072
Lombardforderungen gegen	—	—	—	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—
a) Wechsel	202	—	88	Sonstige Verbindlichkeiten	—
b) Ausgleichsforderungen	3 945	—	888	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(137 349)
c) sonstige Sicherheiten	3	4 152	— 1 703		
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—		
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	969	—		
Sonstige Vermögenswerte	—	41 424	—		
			÷ 21 049		
		1 531 191			1 531 191
					÷ 21 049

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 14. Mai 1955.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart.

Fessler.

— GV. NW. 1955 S. 112.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteiljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.